

Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (Hausordnung)

Vom 10. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2007)

Die Immobilien Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf § 2 der Parkgaragenverordnung vom 13. Oktober 1992 ¹⁾, die folgenden Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche: ²⁾

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Die Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (nachfolgend zusammenfassend als «Parkhäuser» bezeichnet) werden nach den Bestimmungen der Parkgaragenverordnung betrieben.

² Die Parkhäuser dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen ohne Anhänger (Gesamtgewicht kleiner 3,5 Tonnen). Es gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die entsprechenden Verordnungen.

³ Die Gebühren werden mittels geeigneter technischer Einrichtungen erhoben. Die Tarife sind in der Tarifordnung vom 10. Januar 2006 geregelt.

§ 2 *Nutzungsvorschriften*

¹ Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können gestützt auf § 13 der Verordnung über den Strassenverkehr gebührenpflichtig weggeschafft oder blockiert werden.

² Das unnötige Verweilen in den Parkhäusern sowie jede sachfremde Benutzung der Parkflächen und Einrichtungen (z.B. Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verursachen von Verunreinigungen, Befahren mit Spiel- und Sportgeräten) sind untersagt.

³ Das Verteilen von Werbematerialien und das Plakatieren sind verboten.

⁴ Das Rauchen in den Parkhäusern ist verboten.

⁵ Den Weisungen der Organe der Immobilien Basel-Stadt, insbesondere der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt bzw. der von ihr beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. ³⁾

⁶ Die Betreiberin ist berechtigt, die ihr infolge Missachtung dieser Vorschriften entstehenden Aufwände den Verursacherinnen oder den Verursachern zu belasten.

§ 3 *Verhalten bei speziellen Ereignissen*

¹ Bei Brandausbruch in den Parkhäusern sind folgende Regeln zu beachten: Feuermelder einschlagen (löst optisches/akustisches Signal aus). Brandbekämpfung mit den Geräten der Feuerlöschposten (rote Kästen).

² Beim Ertönen bzw. Aufleuchten des Warnsignals (Feuer- oder Kohlenmonoxid-Alarm) müssen alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung teilnehmen, das betreffende Parkhaus sofort über die Notausgänge verlassen. Die Lifte dürfen nicht benutzt werden. Autos dürfen nicht ausgefahren werden.

³ Unfälle mit Personenschäden sind der Polizei (Telefon 117) zu melden.

¹⁾ SG [952.600](#).

²⁾ Ingress geändert durch Abschn. II Ziff. 4 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

³⁾ § 2 Abs. 5 geändert durch Abschn. II Ziff. 4 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

⁴ Beschädigungen und Defekte der Parkhäuser und ihrer Einrichtungen (Schranken, Kassen, Lifte, Beleuchtung, Signale usw.) sind der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt (Telefon 061 272 76 09, Notfälle über 117) bzw. beim Parkhaus St. Jakob über die Notrufsäule der Polizei zu melden.

§ 4 *Haftungsbestimmungen*

¹ Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Fahrzeuge und Personen werden nicht bewacht.

² Für Unfälle sowie Personen- und Sachschäden wird jede Haftung abgelehnt.

³ Für Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt.

§ 5 *Schlussbestimmungen*

¹ Durch diese Vorschriften werden die Vorschriften über die Benützung der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob (Hausordnung) vom 13. Oktober 1992 aufgehoben.

§ 6

¹ Diese Vorschriften sind zu publizieren; sie werden am 1. April 2006 wirksam.